OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605874/7/DM

Datum:
Linz, 2. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des J D, Weg, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 25.1.2023, GZ: BHUU/922160010219/22, betreffend eine Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.1.2023, GZ: BHUU/922160010219/22, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 9.10.2022, 15:14 Uhr, in Kematen am Innbach, auf der A 8 bei Strkm 24,780, Fahrtrichtung Wels, mit dem PKW mit dem Kennzeichen UU (A), im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebiets liege, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 34 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z. 10a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags idHv 20 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 16.2.2023 Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, er habe das Schreiben der Behörde vom 21.12.2022 nicht erhalten. Er sei rund um die Weihnachtszeit ortsabwesend gewesen. Er habe kein Schreiben erhalten und daher nicht die Möglichkeit gehabt, auf die Beweiswürdigung zu reagieren. Er hätte im Beweisverfahren gerne seine Sicht der Dinge geschildert. Er sei vielmehr nur Beifahrer gewesen. Er gebe an, dass bei einer Verhandlung seine Frau gerne als Zeugin ausführen könne, wer gefahren sei. Er habe die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

3. Mit Schreiben vom 21.3.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 9.10.2022, 15:14 Uhr, in Kematen am Innbach, auf der A 8 bei Strkm 24,780, Fahrtrichtung Wels, mit dem PKW mit dem Kennzeichen UU (A), im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebiets liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchst-

geschwindigkeit von 60 km/h um 34 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz ist bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich, dass mit einem stationären Radargerät der Type MUVR 6FA, Nummer des Messgeräts: 1401, die Geschwindigkeitsüberschreitung am Tatort festgestellt wurde. Lichtbilder dazu befinden sich im Akt. Die entsprechenden Beweismittel wurden dem Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht. Dieser bestätigte auch, dass sein Fahrzeug im Tatzeitpunkt am Tatort gefahren ist.

Er bestreitet jedoch, dass er eine Verwaltungsübertretung begangen habe, weil nie ermittelt worden sei, wer der Lenker gewesen sei und er in diesem konkreten Fall nicht gefahren sei.

Zu seinem erstmals in der Beschwerde vorgebrachten Argument, er wäre nur Beifahrer gewesen und es habe keine Lenkererhebung gegeben, wird ausgeführt, dass dies als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Lenkereigenschaft jedenfalls im Wege einer Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu erheben. Vielmehr handelt es sich bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, um einen Akt der Beweiswürdigung iSd § 45 Abs. 2 AVG. Die Behörde und in weiterer Folge das Verwaltungsgericht hat daher im jeweiligen Strafverfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung die Lenkereigenschaft des Beschuldigten zu beurteilen (siehe VwGH 11.9.2017, Ra 2017/02/0091 mHa VwGH 13.6.1990, 89/03/0103 und vom 15.5.1991, 91/02/0021). Der Bf ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeugs und er hat bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, nämlich seinem Einspruch vom 28.11.2022 gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und Eferding vom 17.10.2022, keine diesbezüglichen Angaben, wonach er Beifahrer gewesen sei, gemacht. Vielmehr ist er inhaltlich auf den ihn betreffenden Strafvorwurf eingegangen, weshalb die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Bf im konkreten Fall auch Lenker seines Fahrzeugs gewesen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2. Die Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem PKW des Bf steht aufgrund er Radarmessung eindeutig fest. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist damit erfüllt.

Bei der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10 a StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH 24.04.1987, 86/18/0265). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Bf ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Die belangte Behörde ging bei ihrer Strafbemessung von einem geschätzten monatlichen Einkommen von 2400 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem für das gegenständliche Verfahren relevanten Vermögen aus. Bei einem Strafrahmen von 150 bis 5000 Euro und unter Berücksichtigung des Nichtvorliegens des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit sowie des Erschwerungsgrundes einer einschlägigen Vormerkung kann das Landesverwaltungsgericht nicht finden, dass die Strafhöhe nicht angemessen wäre.

Der Schutzzweck der vom Bf übertretenen Norm des § 52 lit. a Z 10 a StVO liegt darin, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 34 km/h überschritten. Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur freien Beweiswürdigung hinsichtlich der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten und zur Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter